

[Die zweite Instanz nach deutschem und englischem Zivilprozessrecht](#)

Zugang und Prüfungsprogramm

Bearbeitet von
Florian Bley

1. Auflage 2011. Taschenbuch. 145 S. Paperback
ISBN 978 3 631 61521 8
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 200 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 1 Einführung

A. Hinführung zum Thema

I. Die ZPO Reform von 2002

Am 1. Januar 2002 trat in Deutschland eine grundlegende Reform der ZPO in Kraft. Durch diese sollte das Berufungsverfahren, das seit der Einführung der ZPO im Jahre 1877 als eine uneingeschränkte Neuverhandlung in zweiter Instanz konzipiert war, in ein Verfahren zur Kontrolle der angefochtenen Entscheidung umgestaltet werden¹. Von dieser Neukonzeption des Berufungsrechts und einer Stärkung der ersten Instanz erhoffte man sich eine effektivere Ausgestaltung des Zivilprozessrechts: Verfahren sollten schneller, ressourcenschonender, gerechter und für die Parteien transparenter zu einem gerechten Ende gebracht werden². Schon früh war dieser Ansatz massiv in die Kritik geraten, weswegen der ursprüngliche Entwurf, der die Berufung als reine Rechtskontrollinstanz vorgesehen hatte, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens bereits abgeschwächt worden war.

II. Die dazu ergangene Rechtsprechung des BGH

Nichtsdestotrotz ist auch die nun Gesetz gewordene Fassung wegen der Verkürzung der zweiten Instanz seit ihrer Einführung bis heute herber Kritik ausgesetzt³. Gleichzeitig gibt es Stimmen, denen die Reform in ihren praktischen Auswirkungen nicht weit genug geht und die deshalb eine erneute, weitergehende Reform des Rechtsmittelrechts befürworten⁴.

1 Bzgl. der Kursänderung bei der Konzeption der Berufungsinstanz durch den Gesetzgeber zwischen der Einführung der ZPO (1879) und der ZPO-Reform von 2002 vgl. Baumann, Prüfungsumfang und Prüfungsprogramm, S. 21.

2 Zu den Zielen der ZPO-Reform siehe Däubler-Gmelin, ZRP 2000, 33 ff., zu einem späteren Reformstadium dieselbe, ZRP 2000, 457 ff.

3 Vgl. etwa Schneider, MDR 2003, 901 oder Wächter ZRP 2006, 393; aus Sicht der Anwaltschaft etwa Geipel, AnwBl 2005, 346 ff.

4 Weitere Reformbemühungen laufen jetzt unter dem Stichwort „Große Justizreform“ vgl. etwa Heister-Neumann, ZRP 2005, 12 ff.

Letztere Forderung muss man auch vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum neuen Berufungsrecht sehen: In mehreren Entscheidungen in den Jahren 2004 und 2005 hat der BGH sich wiederholt für eine Ausweitung der Prüfungsbefugnisse und auch der Prüfungspflichten des Berufungsgerichts gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil ausgesprochen. Die Neukonzeption des Berufungsrechts ist durch diese Urteile bedenklich aufgeweicht worden⁵.

III. Die Situation in England und Wales

Auch in England und Wales⁶ erfolgte um die Jahrtausendwende (1999) mit der Einführung der Civil Procedure Rules (CPR) eine Reform des Zivilprozessrechts⁷. Im Zuge dieser Reform trat ein Jahr später auch eine Reform des Rechtsmittelrechts in Kraft. Bei diesen handelte es sich – wie ein hoher Richter es formulierte – um die signifikantesten Änderungen in der Ausgestaltung des zivilrechtlichen Rechtsmittelrechts seit 125 Jahren⁸. Auch diese Reform zielte darauf ab, das Rechtsmittelrecht effizienter auszugestalten und so Ressourcen zu schonen⁹. Dabei erfolgte aber keineswegs ein radikaler Bruch mit der vorherigen Rechtslage, vielmehr wurde in vielen Gebieten an diese angeknüpft. Nur in manchen Bereichen fanden Veränderungen im Sinne einer effektiveren Ausgestaltung der zweiten Instanz statt.

Ganz im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland war die zweite Instanz in England nie als eine komplette Neuverhandlung des Prozesses ausgelegt, stattdessen ging es – zumindest im Bereich des common law – immer nur um eine in einem eingeschränkten Rahmen erfolgende Kontrolle der ersten Instanz. Mit der Neueinführung der Civil Procedure Rules wurde an diesem Konzept nicht gerüttelt, es wurde stattdessen – etwa bzgl. der Anfechtung von verfahrensleitenden Entscheidungen (sog. case-management decisions) – nur noch konsequenter umgesetzt.

5 Vgl. etwa Heßler NJW-Sonderheft 2005, 47, 48; nach Fellner, MDR 2005, 946 widersprechen diese Urteile des BGH dem Willen des (Reform-)Gesetzgebers.

6 In den anderen Teilen des Vereinigten Königreichs (Schottland und Nordirland) gilt ein anderes Zivilprozessrecht.

7 Zur sehr positiven Resonanz auf die Einführung der CPR durch die Praxis in England und den Lehren, die daraus für die Ausgestaltung der ersten Instanz in Deutschland gezogen werden können, siehe Greger, JZ 2002, 1020 ff.

8 Lord Justice Brooke in *Tanfern Ltd. v Cameron-MacDonald* [2000] 1 WLR 1311, 1321 (CA)

9 Andrews, CLJ 2000, 464.

IV. Sinn eines Vergleichs

Die zweite Instanz ist damit im englischen Rechtsmittelrecht schon lange so ausgestaltet, wie sie in Deutschland erst seit der ZPO-Reform konzipiert ist: als eine Instanz, in der ein Fall nicht mehr von neuem verhandelt wird, sondern in der es v. a. um die Kontrolle des erstinstanzlichen Urteils geht. Insofern ist ein Vergleich der Ausgestaltung der zweiten Instanz in beiden Ländern auch mit Blick auf die Rechtsprechung des BGH zum Berufungsrecht sinnvoll. Im Vergleich zum englischen Recht lässt sich gut herausarbeiten, wie viel vom Charakter einer Kontrollinstanz auch nach den höchstrichterlichen Urteilen noch im neuen Berufungsrecht steckt. Dabei wird das Berufungsrecht mit der Regelung des first appeals im englischen Recht verglichen, wobei unter letzteres nicht nur die Anfechtung von Endurteilen, sondern auch von nicht verfahrensbeendenden Entscheidungen fällt.

Daneben wird sich die vorliegende Arbeit auch kritisch mit der oben erwähnten höchstrichterlichen Rechtssprechung zum Berufungsrecht auseinandersetzen. Daher müssen oft zwei Varianten des deutschen Rechts mit dem englischen Recht verglichen werden: einmal die Rechtslage im deutschen Berufungsrecht, wie sie sich aus der Rechtssprechung des BGH ergibt, und alternativ dazu eine Auslegung des Berufungsrechts, die näher an der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention ist.

B. Gang der Untersuchung

In einem grundlegenden ersten Teil erfolgen zunächst rechtshistorische Ausführungen, soweit sie für das Verständnis des heutigen Rechtsmittelrechts von Bedeutung sind. Während dabei für das deutsche Recht nur die Geschichte der ZPO-Reform von 2002 in ihren einzelnen Phasen bis zu ihrem Inkrafttreten dargestellt wird (§ 2), muss im englischen Recht ein weiter Bogen bis ins Mittelalter hinein geschlagen werden, weil im dortigen System die Vergangenheit viel mehr in die Gegenwart hineinwirkt als hierzulande (§ 3). Danach geht es im zweiten Teil der Arbeit um die Frage, wie der Zugang der zweiten Instanz in beiden Ländern geregelt ist (§ 4). Denn nur wenn man betrachtet, welche Fälle dort überhaupt behandelt werden, kann man den Kontrollumfang der zweiten Instanz nachvollziehen. Um sich mit diesem im dritten Teil zu beschäftigen, muss man zunächst bestimmen, was denn den Prüfungsstoff der zweiten Instanz umfasst (§ 5). Anschließend kann man sich der Prüfungscompetenz des zweitinstanzlichen Gerichts zuwenden. Dabei wird zwischen der Überprüfung der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen in § 6 und ihrer rechtlichen Würdigung (wozu auch Ermessensentscheidungen und die Auslegung von Willenserklärungen

gen gerechnet werden) in § 7 differenziert. Um sich schließlich die Rolle der zweiten Instanz als Kontrollinstanz im Instanzenzug zu vergegenwärtigen, wird noch untersucht, inwieweit sie selbst durch eine mögliche dritte Instanz in der Ausübung ihrer Prüfungskompetenz gegenüber dem angefochtenen Urteil kontrolliert wird (§ 8). Im abschließenden vierten Teil (§ 9) werden hieraus dann Schlussfolgerungen gezogen.